

Satzung der Gemeinde Rimbach
über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Obdachlosenunterkunftssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 19 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), und der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.07.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

Zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen oder von Obdachlosigkeit bedrohten Personen unterhält die Gemeinde Rimbach Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen. Die Benutzung dieser Unterkünfte erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sowie der jeweils geltenden Hausordnung.

§ 2

Begriffsbestimmung

Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist

1. jede sesshafte Person, die ohne Unterkunft ist,
2. jede Person, der der Verlust ihrer ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht,
3. jede Person, deren Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor der Witterung bietet, oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist, wenn die Person dabei nach ihren Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen sowie aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich selbst und ihren engsten Angehörigen, mit denen sie gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

§ 3

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Obdachlosenbehörde bringt obdachlose Personen oder Personen, die von Obdachlosigkeit bedroht sind, auf Grundlage schriftlicher Einweisung in einer Obdachlosenunterkunft unter. Die Einweisung und der Bezug der entsprechenden Unterkunft begründen ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft, Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 4

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung festgelegten Zeitpunkt.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch Ablauf der Befristung der Einweisung oder durch Widerruf.
- (3) Soweit die Benutzung der Obdachlosenunterkunft über den für die Beendigung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der tatsächlichen Räumung der Unterkunft. Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses liegen insbesondere dann vor, wenn
 1. die eingewiesene Person sich eine andere, nicht nur vorübergehende, Unterkunft verschafft hat,
 2. die Obdachlosenunterkunft in Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
 3. die eingewiesene Person Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und/ oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können,
 4. die eingewiesene Person gegen Auflagen der Einweisungsverfügung oder gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Hausordnung verstößt oder
 5. die eingewiesene Person ihren Zahlungsverpflichtungen auf Grundlage dieser Satzung nicht nachkommt.
- (4) Eingewiesene Personen können die Nutzung der Unterkunft jederzeit aufgeben. Sie haben dies der Obdachlosenbehörde vorher anzeigen. Wird die Unterkunft länger als sieben Kalendertage in Folge nicht in Anspruch genommen, so gilt sie ohne Anzeige der eingewiesenen Person als geräumt und kann von der Obdachlosenbehörde anderweitig belegt werden. Eingebraachte Sachen der eingewiesenen Person werden für die Dauer von vier Wochen ab der Räumung der Unterkunft von der Obdachlosenbehörde verwahrt und anschließend verwertet oder vernichtet.
- (5) Der Benutzer hat die Obdachlosenunterkunft am Ende des Benutzungsverhältnisses unverzüglich mit allen ihm überlassenen Schlüsseln vollständig geräumt und sauber herauszugeben. Die Herausgabe kann mit Mitteln des Verwaltungszwangs vollstreckt werden.

§ 5

Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Anbringung von Gegenständen in festen Räumen, wie Regale, sowie alle Beschädigungen der Wände, Türen und Fensterrahmen in der Unterkunft, im Hausflur, in den Sanitär-, Wasch- und Trockenräumen sind grundsätzlich untersagt. Im Einzelfall können durch einen Bevollmächtigten der Obdachlosenbehörde entsprechende Anbringungen gestattet werden.
- (3) Sofern bauliche oder sonstige Veränderungen der Räume vorgenommen werden, kann die Obdachlosenbehörde diese auf Kosten der in diese Räume eingewiesenen Personen beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

§ 6

Unterbringung von Gegenständen

Die Unterbringung von Möbeln in den zugewiesenen Räumen ist ohne vorherige Zustimmung der Obdachlosenbehörde nicht gestattet. Gegenstände, die in den zugewiesenen Räumen nicht untergebracht werden können, dürfen in anderen Räumen und im Außenbereich der Unterkunft nicht abgestellt werden. Dies gilt auch für Sperrmüll.

§ 7

Verhaltensregeln

(1) Die eingewiesene Person ist verpflichtet,

1. die ihr zugewiesene Obdachlosenunterkunft und die zum Allgemeingebrauch bereitgestellten Räume pfleglich zu behandeln und in einem stets sauberen Zustand zu halten, den Weisungen der Obdachlosenbehörde Folge zu leisten und die Hausordnung zu befolgen. Dies gilt auch für überlassene Lager- und Unterstellmöglichkeiten. Alle weiteren anfallenden Kosten, insbesondere bei verursachten Beschädigungen, die über die Nutzungsgebühr hinausgehen, sind von der eingewiesenen Person zu tragen.
2. die ihr zugewiesenen Räume auf Aufforderung der Obdachlosenbehörde herauszugeben.
3. selbst alles zu tun, um ihre Obdachlosigkeit zu beseitigen,
4. beim Auszug die Räume in dem Zustand herauszugeben, in dem sie sich beim Bezug befunden haben und von dem eingebrachten Hausrat und sonstigen Gegenständen auf eigene Kosten frei zu machen,
5. sich so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
6. alle aufgetretenen Schäden, insbesondere an den Gebäuden, den Unterkunftsräumen und an den zur Verfügung gestellten Einrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Obdachlosenbehörde anzuzeigen.

(2) Die eingewiesene Person ist nicht berechtigt,

1. ohne vorherige Zustimmung der Obdachlosenbehörde weitere Personen in die ihr zugewiesenen Räume aufzunehmen,
2. die ihr zugewiesenen Räume zu anderen als Wohnzwecken zu verwenden,
3. ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Obdachlosenbehörde
 - 3.1 bauliche Veränderungen einschließlich Installationen vorzunehmen
 - 3.2 Bauwerke jeglicher Art oder Umzäunungen zu errichten und Pflanzungen anzulegen,
 - 3.3 in den zugewiesenen Räumen eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben,
 - 3.4 Antennen, Satellitenschüsseln und dergleichen am Gebäude anzubringen oder auf dem Grundstück aufzustellen,
 - 3.5 Elektroöfen oder Herde aufzustellen
 - 3.6 in der Unterkunft Tiere zu halten
4. in der ihr zugewiesenen Obdachlosenunterkunft Feuer oder offenes Licht zu entfachen.
5. Besuche außerhalb der Besuchszeiten von 08.00 bis 22.00 Uhr täglich zu empfangen,
6. über das notwendige Maß hinaus Energie und Wasser zu verbrauchen.

- (3) Bei angemieteten oder durch die Obdachlosenbehörde beschlagnahmten Obdachlosenunterkünften haben die eingewiesenen Personen im Übrigen die für deren Nutzung maßgeblichen Bestimmungen des zwischen der Obdachlosenbehörde und dem jeweiligen Vermieter abgeschlossenen Mietvertrages zu beachten.

§ 8

Räumung der Unterkunft

- (1) Eingewiesene Personen, die nach Beendigung der Einweisung eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene anderweitige Unterkunft nicht beziehen, können von der zuständigen Behörde aus der Obdachlosenunterkunft entfernt werden.
- (2) Das Gleiche gilt für eingewiesene Personen, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Notunterkunft die Umstände, die zur Obdachlosigkeit führten, in der Weise geändert haben, dass sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen können und sich in angemessener Weise um eine andere Unterkunft bemühen können.

§ 9

Betreten der Unterkünfte

Das Betreten der Obdachlosenunterkünfte ist den Bediensteten der Obdachlosenbehörde zur Durchführung regelmäßiger Kontrollen, sowie bei Gefahr im Verzug, jederzeit ohne Anmeldung gestattet. Die eingewiesenen Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zugewiesenen Räume auch bei längerer Abwesenheit zugänglich sind.

§ 10

Erneuerungen und Instandhaltungsarbeiten

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkunft, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig werden oder der Modernisierung dienen, können ohne Zustimmung der eingewiesenen Personen vorgenommen werden. Die genutzten Räume sind nach Ankündigung durch die Obdachlosenbehörde für die Arbeiten zugänglich zu halten. Die Ausführung der Arbeiten darf nicht behindert oder verzögert werden. Einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn drohende Gefahren abgewendet oder Schäden verhütet werden sollen.

§ 11

Hausordnung

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Obdachlosenunterkünften Hausordnungen zu erlassen, die die Einzelheiten der Benutzung regeln.

§ 12

Haftung

Eingewiesene Personen haften für sämtliche von Ihnen schuldhaft verursachten Schäden an der Unterkunft und der Einrichtung.

§ 13

Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung kann auf Grundlage des § 5 Absatz 2 HGO in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) eine Geldbuße von bis zu 1.000 Euro festgesetzt werden.

§ 14

Benutzungsgebühr

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Rimbach werden für die Inanspruchnahme Benutzungsgebühren auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen wurde. Mehrere Personen, die in dieselbe Obdachlosenunterkunft eingewiesen wurden, sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und monatlich erhoben. Dies ist 2 Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides an die gebührenpflichtige Person fällig.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft und endet am Tag ihrer vollständigen Räumung und ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen der Obdachlosenbehörde.
- (5) Die Benutzungsgebühr wird monatlich im Voraus erhoben. Einzelne Tage werden zu je 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Der Tag des Wegzuges bzw. der Räumung bleibt bei der Berechnung außer Acht, sofern die Räume samt Schlüssel bis 12 Uhr Ortszeit zurückgegeben werden.
- (6) Die Monatsgebühr für die Nutzung beträgt pro Person 330,00 €.
- (7) Bei Wiedereinweisung in einer bisher genutzten Mietwohnung ist der bisherige Mietzins zuzüglich 20 v. H. Aufschlag auf die gesamten Mietkosten für Haftungsfolgeschäden und Zahlungsausfälle als Gebühr zu entrichten.
- (8) Bei Einweisung in eine andere Unterkunft sind die dadurch entstehenden Kosten der Gemeinde Rimbach in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- (9) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der zugewiesenen Unterkunft oder eine nur teilweise Nutzung entbindet nicht von der vollständigen Gebührenpflicht.

§ 15
Inkrafttreten

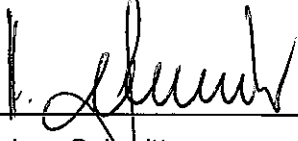
Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rimbach, den 04.09.2023

Gemeinde Rimbach
- Der Gemeindevorstand -



Holger Schmitt
Bürgermeister

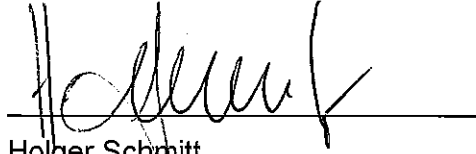


Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 06.09.2023
im Starkenburger Echo und der Odenwälder Zeitung öffentlich bekannt gemacht.
Gemäß § 15 tritt die Satzung zum 01.07.2023 in Kraft.

Rimbach, den 12.09.2023

Gemeinde Rimbach
- Der Gemeindevorstand -

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Holger Schmitt', is written over a horizontal line.

Holger Schmitt
Bürgermeister